

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Unzumutbare Zustände im Krankenhaus des Maßregelvollzugs beenden – Platzmangel beheben, Arbeitsbedingungen verbessern und Masterplan sofort umsetzen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus begrüßt den vom bisherigen Senat erarbeiteten Masterplan KMV 2040.

Der Senat wird aufgefordert:

- Den Masterplan KMV 2040 bis zum 30.06.2023 zu finalisieren und umgehend mit dessen Umsetzung zu beginnen. Dabei soll auch der Beirat forensische Psychiatrie einbezogen werden.
- Den Platzmangel im Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) zügig zu beheben, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und die menschenrechtlich bedenklichen Zustände der Unterbringung schnellstmöglich zu beenden.
- Als Gesamtsenat die BIM dabei zu unterstützen, geeignete alternative Immobilien für eine kurzfristige vorübergehende Kapazitätserweiterung des KMV zu identifizieren.
- Umgehend mit der Sanierung von Haus 8 auf dem Gelände des KMV zu beginnen und die Planungen und Arbeiten mit entsprechender Priorität voranzutreiben und schnellstmöglich abzuschließen, um mittelfristig zusätzliche 60 Plätze im Maßregelvollzug zu schaffen.
- Im Masterplan KMV 2040 neben kurz-, mittel-, und langfristigen Maßnahmen zur räumlichen Kapazitätserweiterung des KMV auch den Umbau des KMV zu einem modernen Arbeitgeber voranzutreiben und eine strategische, bedarfsorientierte Personalentwicklung zu etablieren.
- Die Kommunikationsstrukturen zwischen der Hauptabteilung Vollstreckung der

Staatsanwaltschaft Berlin und der Vollzugsleitung des KMV sowie der zuständigen Senatsverwaltungen so zu verbessern, dass vor einer Entlassung aus der Organisationshaft eine Problemanzeige an die Leitung des KMV erfolgt.

- Die Reform des § 64 StGB und damit zusammenhängender Vorschriften auf Bundesebene voranzutreiben und zu unterstützen.
- In den Berliner Justizvollzugsanstalten Therapiemöglichkeiten zu schaffen, so dass Menschen mit Suchterkrankungen eine adäquate Therapie im Regelvollzug ermöglicht wird.
- Die zur Ertüchtigung von Haus 8 zunächst notwendigen Mittel in Höhe von mindestens 53 Millionen Euro im Senatsentwurf des Haushaltsplans für den Doppelhaushalt 2024/2025 zu berücksichtigen, über einen Sperrvermerk zu sichern und zusätzlich die notwendigen Personalstellen im Stellenplan zu Kapitel/Titel 0920/68268 einzuplanen.

Dem Abgeordnetenhaus ist spätestens bis zum 31. Dezember 2023 und mindestens jährlich zu berichten.

Begründung

Der Platzmangel und die Personalsituation im Berliner Krankenhaus des Maßregelvollzugs (KMV) und die damit einhergehenden kaum zumutbaren Zustände sind seit Jahren bekannt und spitzen sich immer weiter zu. Im Februar hat der zu diesem Zeitpunkt noch rot-grün-rote Senat deshalb ein umfassendes Paket an Sofortmaßnahmen und die Erarbeitung eines Masterplans KMV 2040 beschlossen. Auch mit Blick auf die UN-Menschenrechtskonvention gilt es diese Maßnahmen sofort und mit höchster Priorität umzusetzen. Der Regierungswechsel darf hier nicht zu Verzögerungen führen.

Neben kurz-, mittel- und langfristigen räumlichen Kapazitätserweiterungen, die im Masterplan KMV 2040 erarbeitet werden, müssen auch die vom Senat angeregten personellen Maßnahmen zügig umgesetzt werden sowie mittel- und langfristig eine nachhaltige Personalstrategie entwickelt werden. Im Fokus muss die akute Entlastung der Mitarbeitenden stehen, u.a. durch eine unverzügliche Besetzung der offenen Personalstellen, die schnelle Umsetzung einer Zulagenregelung für das Pflege- und Gesundheitsfachpersonal und Personalstellenaufstockungen unter Berücksichtigung von interdisziplinären und differenzierten Personalmodellen, inklusive des Konzepts der „mobilen Sicherheitskräfte“ (MoSiK) und der stationseigenen Sicherheitskräfte (SteSiK). Der regelmäßige Austausch zwischen Senat und Leitung des KMV über geeignete Maßnahmen zur Entlastung der Mitarbeitenden und der Verbesserung der Unterbringungsbedingungen muss fortgesetzt werden.

Mittel- und langfristig muss die Etablierung eines positiven Leitbilds als attraktiver und moderner Arbeitgeber für das Krankenhaus des Maßregelvollzugs vorangetrieben werden. Dafür sollten eine Verknüpfung des Berliner Krankenhaus des Maßregelvollzugs mit dem bestehenden psychiatrischen Versorgungssystem und eine Kooperation mit dem Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Universitätsmedizin geprüft werden. So können zusätzliche Ressourcen erschlossen werden - im Hinblick auf eine Übernahme von Patient:innen im Rahmen des § 126a StPO einerseits und die Aufwertung des KMV als Arbeitsort andererseits. Auch eine Öffnung des Praxisanteils in der akademischen Pflegeausbildung für einen

forensischen Teil im Berliner Krankenhaus des Maßregelvollzugs kann erwogen werden. Um die Attraktivität des KMV als Arbeitsort zu steigern, sollte der Ausbau von Haus 8 als Modellklinik im Rahmen des Green Hospital-Programmes geplant werden

Die dringend notwendige Reform des § 64 StGB und damit zusammenhängender Vorschriften in der StPO auf Bundesebene werden durch das Land Berlin unterstützt. Die Gesetzesänderung soll den Fokus der Unterbringung nach § 64 StGB wieder stärker auf die behandlungsdürftigsten Täter:innen richten. Ein wichtiger Teil der Gesetzesänderung beinhaltet, dass der Tatbestand des § 64 StGB enger gefasst wird, indem die Anordnungsvoraussetzungen für die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eingegrenzt werden. Zudem soll über die Angleichung der regelmäßigen Reststrafenaussetzung vom Halbstrafenzeitpunkt auf den Zweidrittelzeitpunkt, der sachwidrige Anreiz einer Unterbringung im Maßregelvollzug entgegengewirkt werden. Über die Änderung der damit zusammenwirkenden Vorschriften in der StPO wird die sofortige Vollziehbarkeit von Entscheidungen zur Erledigung der Behandlung wegen Erfolglosigkeit nach § 67d Abs. 5 S. 1 StGB klargestellt. Da davon ausgegangen werden muss, dass analog zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung und des daraus entwickelten Abstandsgebotes dieses aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlagen und Zielen von Maßregelvollzug und Freiheitsstrafe auch hier Anwendung zu finden hat, stellt die teilweise Auslagerung des Maßregelvollzugs keine legitimationsfähige Alternative dar.

Für diejenigen Täter:innen, die aufgrund der restriktiveren Anwendung des § 64 StGB zukünftig nicht mehr im Maßregelvollzug untergebracht werden können, die aber eine alternative Therapie außerhalb des Maßregelvollzugs benötigen, ist in den Justizvollzugsanstalten eine entsprechende Anzahl von Therapieplätzen zur Behandlung von Suchterkrankungen und Substitutionsbehandlung zu schaffen. Dieses Angebot muss geeignet sein, die nun im Maßregelvollzug nicht mehr zu Verfügung stehenden Kapazitäten zu kompensieren.

Die zur Umsetzung des Masterplans KMV 2040 notwendigen Mittel in Höhe von zunächst 53 Millionen Euro sollten im Senatsentwurf des Haushaltsplans zum Doppelhaushalt 2024/2025 vorgesehen werden.

Berlin, den 16. Mai 2023

Jarasch Graf Pieroth
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen